BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 6/11 S

S 81 KR 72/11 (SG Berlin)

1. ……,

2. ……,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Das Sozialgericht Berlin wird zum örtlich zuständigen Gericht bestimmt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Kläger wenden sich mit der gemeinsam vor dem SG Berlin erhobenen Klage gegen die vom beklagten Rentenversicherungsträger (DRV Bund) nach § 7a SGB IV in zwei getrennten Bescheiden getroffene Statusfeststellung. Danach war die Tätigkeit als Tontechniker, die der Kläger zu 2. an mehreren Tagen im Juni 2009 für die Klägerin zu 1. ausübte, eine abhängige Beschäftigung, es bestand jedoch Versicherungsfreiheit in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung. Mit Beschluss vom 31.10.2011 hat das SG Berlin das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts angerufen. Diese sei notwendig, da für den Sitz der Klägerin zu 1. das SG Köln und für den Wohnsitz des Klägers zu 2. das SG Berlin örtlich zuständig sei.

2 Das BSG ist nach § 58 Abs 1 Nr 5 SGG für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts zuständig, da eine örtliche Zuständigkeit iS des § 57 SGG für die von den Klägern gemeinsam erhobene Klage nicht gegeben ist. Zutreffend hat das SG Berlin aufgrund des Wohnsitzes des Klägers zu 2. seine örtliche Zuständigkeit für die Klage, soweit sie von diesem erhoben worden ist, angenommen. Ebenso zutreffend hat es angenommen, dass eine Zuständigkeit für die Klage, soweit sie von der Klägerin zu 1. erhoben worden ist, nach § 57 Abs 1 Satz 1 Variante 1 SGG ausschließlich beim SG Köln begründet ist, in dessen Bezirk die Klägerin zu 1. ihren Sitz hat. Jedoch ist in der Rechtsprechung des BSG für die vorliegende Konstellation anerkannt, dass mit der Erhebung einer gemeinschaftlichen Klage zwischen den Klägern eine "zufällig" notwendige Streitgenossenschaft iS des § 74 SGG iVm § 62 Abs 1 Satz 1 Alternative 1 ZPO entstanden und das örtlich zuständige Gericht nach § 58 Abs 1 Nr 5 SGG durch das BSG zu bestimmen ist *(vgl BSG SozR Nr 4 zu § 58 SGG; BSG Beschluss vom 12.9.2002 - B 7 SF 52/02 S; BSG Beschluss vom 6.6.2005 - B 13 SF 5/05 S; BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 4)*, sofern dieses - wie vorliegend - das nächsthöhere gemeinsame Gericht ist.

3 Zum örtlich zuständigen Gericht wird das SG Berlin bestimmt, da dies dem Wunsch der Kläger entspricht, die dieses Gericht für die Erhebung ihrer gemeinsamen Klage gewählt haben und von den Beteiligten keine Gründe mitgeteilt worden oder von Amts wegen erkennbar sind, die eine Erschwernis der Durchsetzung des jeweiligen Rechtsschutzinteresses durch diese Entscheidung erwarten ließen. Insbesondere hat auch die Beklagte, die ihren Sitz in Berlin hat, keine Einwände erhoben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS